



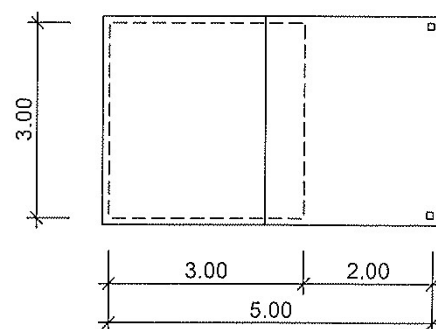
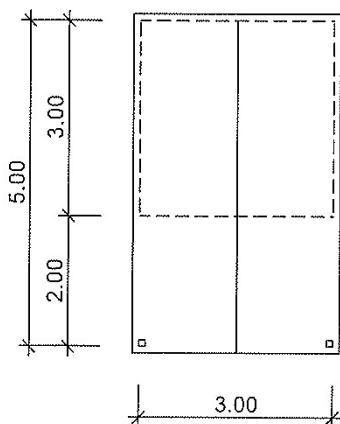
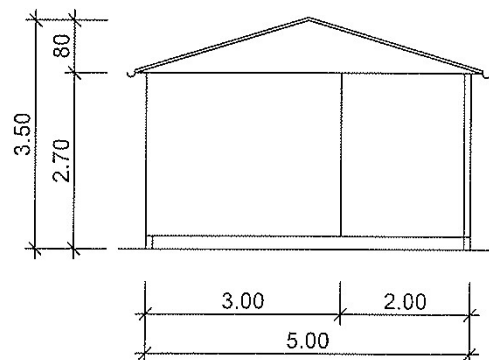
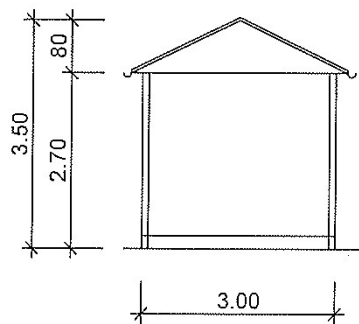
Ergänzungen zu den besonderen Vorschriften

Art. 4 Bauten und Anlagen im Baubereich

Zulässig:

Variante A: Gartenhaus mit max. zulässiger Gebäudegrundfläche (15m²) und traufständigem, gedecktem Sitzplatz

Variante B: Gartenhaus mit max. zulässiger Gebäudegrundfläche (15m²) und giebelständigem, gedecktem Sitzplatz



Das Errichten von Autoabstellflächen sowie die Erstellung von Bauten bedürfen einer schriftlichen Eingabe beim Gemeinderat. Diese dürfen nur gebaut werden, wenn die schriftliche Baubewilligung vorliegt.



Zu Art. 6 Gewässerabstand

1. Im Überbauungsplan sind zwei Gewässerabstandslinien festgelegt; die Gewässerabstandslinie für Anlagen beträgt 5.0 Meter und die Gewässerabstandslinie für Hochbauten beträgt 8.0 Meter.

Der Grünstreifen entlang des Fischbachgrabens von 3.0 Meter Breite ist Eigentum der Linthebene-Melioration. Es ist untersagt, diese Fläche zu bepflanzen. Dieser Streifen wird durch die Melioration oder durch einen Landwirt gemäht. Es besteht auch die Möglichkeit, diese Fläche selber zu mähen. Jegliches Lagern von Materialien und Kompost ist in diesem Abschnitt untersagt.

2. Zwischen der Gewässerabstandslinie Anlagen und der Gewässerabstandslinie Bauten sind pro Familiengartenparzelle ein Sitzplatz mit auf Split gelegten Gartenplatten und mobile Sitzgelegenheiten zulässig.
Die Kompostlagerung ist in diesem Bereich erlaubt. Bepflanzungen sind nicht erlaubt.
3. Zwischen dem Fischbachgraben A und der Gewässerabstandslinie Anlagen ist pro Familiengartenparzelle ein Weg zum Bach mit einer Breite von maximal 0.6 Meter zulässig. In diesem Bereich ist der Wieslandcharakter beizubehalten.
Treppen, die in die Grabenböschung eingebaut werden, dürfen nicht aus dem Erdreich hervorragen.

Zu Art. 8 Bepflanzung

2. Der Einsatz von Dünger ist auf das unbedingt Notwendige zu beschränken. Der Einsatz von chemischen Mitteln ist möglichst zu vermeiden (z.B. Unkrautvertilger).

Zu Art. 10 Wasserversorgung

2. Gemeinsame und private Wasserfässer zur Fassung des Regenwassers sind nach Gebrauch sorgfältig zu decken und es sind alle nötigen Schutzmassnahmen zu treffen (z.B. Schutzinteressen von Kindern).

Der Wasserdurchfluss im Fischbachgraben darf nicht gestaut werden. Nur in Absprache mit dem Rietchef können Auffangröhren eingegraben werden.



Zu Art. 11 Immissionen

1. Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder lästige Einwirkungen (z.B. Benzinaggregate, Lichtquellen, Lärm etc.) sind verboten. Rauchimmissionen sind zu vermeiden. Das Verbrennen jeglicher Art von Abfällen ist untersagt.
2. Gartengeräte, insbesondere Rasenmäher, Bodenfräsen und Shredder sind so einzusetzen, dass unnötiger Lärm vermieden wird. Lärmige Gartenarbeiten dürfen nur werktags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 20.00 Uhr, samstags nur bis 17.00 Uhr ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind lärmige Gartenarbeiten untersagt.

Weitere Bestimmungen

1. Die Ortsgemeinde stellt Hobby- und Freizeitgärtnern das Kulturland im Fischbach gegen einen Pachtzins zur Verfügung.
2. Der Pachtzins wird einmal jährlich anhand der gepachteten Fläche verrechnet und ist vor Ablauf des Pachtjahres zu bezahlen.
3. Gesuche und Kündigungen von Pachtland sind an den Ortsverwaltungsrat zu stellen. Bei Aufgabe von Parzellen muss immer die Ortsgemeinde informiert werden.
4. Neueinteilungen von Parzellen sind nur mit Bewilligung des Rietchefs gestattet.
5. Das Lagern von Materialien, die nicht für den Garten gebraucht werden, ist nicht gestattet.
6. Die Gärten haben jederzeit einen sauberen, geordneten und gepflegten Eindruck zu hinterlassen.
7. Bei der Rück- oder Weitergabe von Pachtland ist der Boden vollständig abzuräumen und das Erdreich umzugraben. Die Ortsgemeinde übernimmt keine Bauten und bezahlt keine Entschädigungen.
8. Die Ortsgemeinde vermittelt Adressen interessierten Neupächtern.
9. Bauten und Anlagen sind Privateigentum des Pächters.